
Invesco Funds

2-4 rue Eugene Ruppert, L-2453 Luxemburg
Luxemburg

www.invesco.com

10. Januar 2025

Rundschreiben an die Anteilhaber von: Invesco Real Return (EUR) Bond Fund

WICHTIG: Dieses Rundschreiben ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Sie sich nicht sicher sind, was zu tun ist, sollten Sie sich an Ihren Anlageberater wenden.

Geplante Verschmelzung des
Invesco Real Return (EUR) Bond Fund (ein Teilfonds von Invesco Funds)
mit dem Invesco Global Flexible Bond Fund (ein Teilfonds von Invesco Funds)

Angaben zu den Informationen in diesem Rundschreiben:

Für die Richtigkeit der in diesem Schreiben enthaltenen Angaben sind die Mitglieder des Verwaltungsrats von Invesco Funds (die „Verwaltungsratsmitglieder“) und die Verwaltungsgesellschaft von Invesco Funds verantwortlich. Die in diesem Schreiben enthaltenen Angaben entsprechen zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder und der Verwaltungsgesellschaft von Invesco Funds (die mit angemessener Sorgfalt vorgegangen sind, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Sofern sie in diesem Rundschreiben nicht anderweitig definiert werden, haben Fachbegriffe dieselbe Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt von Invesco Funds (der „Verkaufsprospekt“) zugewiesen ist.

Invesco Funds wird von der Commission de Surveillance du Secteur Financier reguliert.
Verwaltungsratsmitglieder: Peter Carroll, Timothy Caverly, Andrea Mornato, Rene Marston und Fergal Dempsey

In Luxemburg unter der Nr. B-34457
eingetragen
Ust-ID-Nr. LU21722969

Dieses Rundschreiben enthält:

- Erläuterungsschreiben des Verwaltungsrats von Invesco Management S.A. und Invesco Funds	Seite 2
- Anhang 1: Wesentliche Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen dem Invesco Real Return (EUR) Bond Fund und dem Invesco Global Flexible Bond Fund	Seite 12
- Anhang 2: Zeitplan der geplanten Verschmelzung	Seite 18

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

wir schreiben Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber des Invesco Real Return (EUR) Bond Fund, eines Teilfonds von Invesco Funds (im Folgenden als „Invesco Funds“ oder die „SICAV“ bezeichnet).

In diesem Rundschreiben finden Sie Erläuterungen zu der geplanten Verschmelzung von:

- Invesco Real Return (EUR) Bond Fund (der „eingebrachte Fonds“)
- mit dem:
- Invesco Global Flexible Bond Fund (der „aufnehmende Fonds“)

wobei beide Teilfonds der SICAV von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (der „CSSF“) zugelassen sind.

A. Bedingungen der geplanten Verschmelzung

Es wurde beschlossen, eine Verschmelzung gemäß Artikel 24 der Satzung der SICAV und Artikel 1 (20) a) des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz von 2010“) vorzunehmen. Dabei werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Fonds an den aufnehmenden Fonds übertragen. Daher erhalten die Anteilinhaber des eingebrachten Fonds, die am Datum des Inkrafttretens (wie nachstehend definiert) weiterhin Anteile am eingebrachten Fonds halten, Anteile am aufnehmenden Fonds im Austausch für ihre Anteile am eingebrachten Fonds. Beim Abschluss der Verschmelzung wird der eingebrachte Fonds am Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation aufgelöst und somit besteht der eingebrachte Fonds nicht weiter und seine Anteile werden mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens storniert.

A 1. Hintergrund und Begründung der geplanten Verschmelzung

Invesco Funds ist im Luxemburger Handelsregister „Registre de Commerce et des Sociétés“ unter der Nummer B34457 eingetragen und erfüllt die Voraussetzungen für eine offene „société d’investissement à capital variable“. Invesco Funds ist als OGAW-Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäß dem Gesetz von 2010 strukturiert.

Der eingebrachte Fonds wurde von der CSSF am 6. November 2000 als Teilfonds von Invesco Funds zugelassen und aufgelegt. Der aufnehmende Fonds wurde von der CSSF am 15. Dezember 2015 als Teilfonds von Invesco Funds zugelassen und aufgelegt.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den eingebrachten Fonds mit dem aufnehmenden Fonds zusammenzulegen, da der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der aufnehmende Fonds ein besser ausgestattetes und positioniertes Produkt mit höherem Wachstumspotenzial darstellt. Der eingebrachte Fonds hat seit seiner strategischen Neuausrichtung im Jahr 2017 die Erwartungen nicht erfüllt, und es ist nicht davon auszugehen, dass der eingebrachte Fonds in Zukunft in der Lage sein wird, weitere Kapitalflüsse von Bedeutung zu erzielen. Obwohl die Verwaltungsgebühren für den aufnehmenden Fonds höher sind (siehe vollständigen Vergleich im Anhang), ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass das deutlich höhere Risiko/Rendite-Profil des aufnehmenden Fonds die höheren Gebühren rechtfertigt und die Gebührenstruktur an ähnlichen Strategien der SICAV ausgerichtet ist.

A 2. Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten Verschmelzung

Angesichts der dargelegten Begründung wird damit gerechnet, dass die geplante Verschmelzung den Anteilhabern des eingebrachten Fonds Vorteile bringen wird, sofern sie langfristig im aufnehmenden Fonds investiert bleiben.

Zusätzlich zu den nachstehenden Informationen enthält Anhang 1 zu diesem Rundschreiben Einzelheiten zu den wesentlichen Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen dem eingebrachten Fonds und dem aufnehmenden Fonds, die für Sie wichtig sind.

Der Verwaltungsrat empfiehlt, dass **Sie Anhang 1 sorgfältig lesen.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Anlagepolitik des eingebrachten Fonds von der des aufnehmenden Fonds unterscheidet (wenngleich sowohl der eingebrachte Fonds als auch der aufnehmende Fonds eine globale Strategie für festverzinsliche Anlagen verfolgen). Darüber hinaus bestehen weitere Unterschiede, die im nachstehenden Anhang 1 erläutert werden (z. B. Basiswährung, typisches Anlegerprofil, erwartete Hebelwirkung, Benchmark zu Vergleichszwecken). Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die wichtigsten Dienstleister (wie die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Abschlussprüfer), die Arten und Bezeichnungen der Anteilklassen, die operativen Merkmale (wie Geschäftstage, Handelsschluss, Abrechnungstag, NIW-Berechnung, Ausschüttungspolitik und Berichte) sind für den eingebrachten Fonds und den aufnehmenden Fonds jedoch identisch.

Weitere Einzelheiten zum Vergleich der Anteilklassen des eingebrachten Fonds mit den entsprechenden Anteilklassen im aufnehmenden Fonds sind in der Tabelle unten sowie in Anhang 1 enthalten.

Beim Abschluss der geplanten Verschmelzung am Datum des Inkrafttretens werden die Anteilhaber des eingebrachten Fonds, die zu diesem Datum weiterhin Anteile am eingebrachten Fonds halten, Anteilhaber der entsprechenden Anteilklasse des aufnehmenden Fonds mit gleichwertigen Merkmalen. Sie werden diese Anteile zu denselben Bedingungen halten wie alle bestehenden Anteilhaber des aufnehmenden Fonds in dieser Anteilklasse des aufnehmenden Fonds.

Anteilhaberrechte

Sowohl der eingebrachte Fonds als auch der aufnehmende Fonds sind Teilfonds von Invesco Funds und daher sind die Anteilhaberrechte gleich und bleiben unverändert.

Anlageziel und Anlagepolitik und diesbezügliche Risiken

Sowohl der eingebrachte Fonds als auch der aufnehmende Fonds verfolgen eine globale Strategie für festverzinsliche Anlagen und sind gemäß der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) als Artikel-8-Fonds eingestuft, da beide ökologische und soziale Merkmale in ihren Managementprozessen berücksichtigen. Während der eingebrachte Fonds in inflationsgebundene Anleihen und andere inflationsgebundene Schuldtitel investiert, legt der aufnehmende Fonds flexibel in Schuldtiteln weltweit an.

Der eingebrachte Fonds und der aufnehmende Fonds werden derzeit von Invesco Asset Management Limited verwaltet. Der aufnehmende Fonds wird auch von Invesco Advisers, Inc. als Untermanagementverwalter verwaltet.

Das Gesamtrisikoprofil des eingebrachten Fonds ist mit dem des aufnehmenden Fonds nahezu identisch. Der in den Basisinformationsblättern angegebene zusammenfassende Risikoindikator (SRI) beträgt derzeit (auf einer Skala von 1 bis 7) 2 für den eingebrachten Fonds und 3 für den aufnehmenden Fonds.

Die für den eingebrachten und den aufnehmenden Fonds relevanten oder wesentlichen Risikofaktoren sind in der nachstehenden Risikotabelle hervorgehoben. Die nachstehende Tabelle beinhaltet keine vollständige Erläuterung aller Risiken, die mit einer Anlage in den eingebrachten Fonds und den aufnehmenden Fonds verbunden sind. Es sind jedoch alle relevanten oder wesentlichen Risiken angegeben. Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich im Prospekt über weitere Einzelheiten zu diesen Risikofaktoren zu informieren.

	Liquiditätsrisiko	Wechselkursrisiko	Risiko im Zusammenhang mit dem Portfoliounschlag	Volatilitätsrisiko	Aktienrisiko	Risiken in Verbindung mit quantitativen Modellen	Risiko einer Anlage in Private Equity und nicht börsennotierten Aktien	Anlagen in kleine Unternehmen	Sektorkonzentrationsrisiko	Beteiligungskonzentrationsrisiko	Länderkonzentrationsrisiko	Kreditrisiko	Zinsrisiko	Anlage in hochverzinslichen Anleihen/Anleihen ohne Anlagequalität	Anlagen in Perpetuals	Risiko notleidender Wertpapiere	Mit Wandelanleihen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen	ABS- / MBS-Risiko	Risiko derivativer Finanzinstrumente für Anlagezwecke	Risiko in Verbindung mit dynamischer Vermögensallokation	Rohstoffrisiko	Schwellenmarktrisiko	Anlagen in Russland	Risiko bei Anlagen am indischen Markt für Schuldtitel	Risiken in Verbindung mit Stock Connect	Risiken in Verbindung mit Bond Connect	QFI-Risiken	ESG-bezogenes Anlagerisiko
Invesco Real Return (EUR) Bond Fund	x			x						x		x	x	x	x	x	x		x	x									x
Invesco Global Flexible Bond Fund	x			x								x	x	x		x	x		x	x	x		x				x		x

Neugewichtung des Portfolios

Der Anlageverwalter wird sicherstellen, dass das zum Datum des Inkrafttretens übertragene Anlagenportfolio des eingebrachten Fonds mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds vereinbar ist. Zu diesem Zweck wird innerhalb von zwei (2) Wochen vor dem Datum des Inkrafttretens eine Neugewichtung des Portfolios durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind Positionen, die vom eingebrachten Fonds nicht frei übertragbar sind (d. h., die Positionen können aufgrund lokaler Marktbeschränkungen nicht zwischen dem eingebrachten Fonds und dem aufnehmenden Fonds verschoben werden), wie im Folgenden näher beschrieben.

Innerhalb von zwei Wochen vor dem Datum des Inkrafttretens veräußert der eingebrachte Fonds alle Vermögenswerte, die nicht übertragen werden sollen, und erwirbt auf das Portfolio des aufnehmenden Fonds abgestimmte Vermögenswerte in den relevanten Märkten, in denen eine kostenlose Übertragung (d. h. eine Übertragung von Vermögenswerten ohne entsprechende Übertragung von Mitteln) möglich ist. Wenn eine kostenlose Übertragung nicht möglich ist oder der eingebrachte Fonds Positionen erwerben muss, die nicht frei auf den aufnehmenden Fonds übertragbar wären (d. h., die Positionen können aufgrund lokaler Marktbeschränkungen nicht zwischen dem eingebrachten Fonds und dem aufnehmenden Fonds verschoben werden), werden zum Datum des Inkrafttretens Barmittel anstelle von Vermögenswerten übertragen und die damit verbundenen Käufe werden im aufnehmenden Fonds so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen. Eine Rückstellung für die nach vernünftigem Ermessen geschätzten Kosten solcher Käufe (in Höhe von ca. 0,01 % des NIW des eingebrachten Fonds) wird am Datum des Inkrafttretens innerhalb des eingebrachten Fonds vorgenommen und auf den aufnehmenden Fonds übertragen, wenn die entsprechenden Kosten anfallen.

Die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Neugewichtung der zugrunde liegenden Anlagen des Portfolios (hauptsächlich Handels- und Transaktionskosten) innerhalb von zwei Wochen vor dem Datum des Inkrafttretens im Rahmen einer solchen Neugewichtung zusammen mit den Kosten, die am Datum des Inkrafttretens im eingebrachten Fonds anfallen und anschließend auf den aufnehmenden Fonds übertragen werden, werden nach vernünftigem

Ermessen auf 30 Basispunkte („Bp.“) des NIW des eingebrachten Fonds zum Neugewichtungstag geschätzt und vom eingebrachten Fonds bis zu einem Maximum von 40 Bp. des NIW des eingebrachten Fonds zum Neugewichtungstag getragen (Kosten für die Neugewichtung, die über diesen Höchstbetrag hinausgehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen), da davon ausgegangen wird, dass die geplante Verschmelzung den Anlegern einen Fonds mit einer besseren Positionierung, besseren langfristigen Wachstumschancen und Vorteilen aus höheren Skaleneffekten bieten wird.

Die Grundlage dieser Kostenschätzung steht im Einklang mit der von der SICAV zur Minderung des Verwässerungseffekts verwendeten Methode, wie im Unterabschnitt „Swing-Pricing-Mechanismus“ in Abschnitt 6.2 des Prospekts näher beschrieben. Die Kostenschätzung spiegelt eine Annäherung an die Kosten für den Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte des eingebrachten Fonds aufgrund von Handelsgebühren, Steuern und einer Geld/Brief-Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Vermögenswerte wider und können erwartete Steueraufwendungen beinhalten.

Zum 17. Dezember 2024 waren etwa 5 % des Portfolios nicht frei übertragbar; daher ist davon auszugehen, dass etwa 5 % des NIW des eingebrachten Fonds zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als Barmittel übertragen werden. Die entsprechenden Käufe der nicht frei übertragbaren Positionen erfolgen dann erst im aufnehmenden Fonds, sobald dies nach dem Datum des Inkrafttretens möglich ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der eingebrachte Fonds während der Neugewichtungsperiode und in den beiden Wochen vor dem Datum des Inkrafttretens von seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik abweichen kann. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Überschneidung zwischen dem eingebrachten Fonds und dem aufnehmenden Fonds gering ist, was zu einem höheren Portfolioumschlag und einem anderen Kundenerlebnis führt, als dies ohne eine Neugewichtung des Portfolios der Fall wäre.

Soweit die Neugewichtungskosten vom eingebrachten Fonds getragen werden, wirken sich diese Kosten auf Anteilinhaber aus, die während des Neugewichtungszeitraums im eingebrachten Fonds verbleiben.

Detaillierte Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds sind Anhang 1 zu entnehmen.

Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklassen des eingebrachten Fonds und der entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Fonds

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die im Verkaufsprospekt angegebenen Verwaltungsgebühren, Vertriebsgebühren, Dienstleistungergebühren und Verwahrstellengebühren sowie die in den aktuellen Basisinformationsblättern für die Anteilsklassen des eingebrachten Fonds und die entsprechenden Anteilsklassen des aufnehmenden Fonds angegebenen aktuellen laufenden Kosten.

Eingebrachter Fonds						Aufnehmender Fonds					
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr	Jährliche Vertriebsgebühr	Max. Dienstleistunggebühr	Max. Verwahrstellengebühr	Laufende Kosten (Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten)	Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr	Jährliche Vertriebsgebühr	Max. Dienstleistunggebühr	Max. Verwahrstellengebühr	Laufende Kosten (Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten)
A – Thesaurierung	0,75 %	Entfällt	0,27 %	0,0075 %	1,05 %	A (EUR abgesichert) – Thesaurierung	1,00 %	Entfällt	0,27 %	0,0075 %	1,30 %
C – Thesaurierung	0,50 %	Entfällt	0,10 %	0,0075 %	0,75 %	C (EUR abgesichert) – Thesaurierung	0,60 %	Entfällt	0,20 %	0,0075 %	0,85 %
E – Thesaurierung	0,90 %	Entfällt	0,27 %	0,0075 %	1,20 %	E (EUR abgesichert) – Thesaurierung	1,40 %	Entfällt	0,27 %	0,0075 %	1,70 %

Eingebrachter Fonds						Aufnehmender Fonds					
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr	Jährliche Vertriebsgebühr	Max. Dienstleistergebühr	Max. Verwahrstelengebühr	Laufende Kosten (Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten)	Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr	Jährliche Vertriebsgebühr	Max. Dienstleistergebühr	Max. Verwahrstelengebühr	Laufende Kosten (Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten)
R – Thesaurierung	0,75 %	0,70	0,27 %	0,0075 %	1,50 %	R (EUR abgesichert) – Thesaurierung	1,00 %	0,70 %	0,27 %	0,0075 %	2,00 %
Z (GBP abgesichert) – Thesaurierung	0,38 %	Entfällt	0,10 %	0,0075 %	0,63 %	Z (GBP abgesichert) – Thesaurierung	0,50 %	Entfällt	0,20 %	0,0075 %	0,75 %
Z – Thesaurierung	0,38 %	Entfällt	0,10 %	0,0075 %	0,63 %	Z (EUR abgesichert) – Thesaurierung	0,50 %	Entfällt	0,20 %	0,0075 %	0,75 %

Während die oben genannten laufenden Kosten keine Obergrenze haben, wird eine diskretionäre Obergrenze für mehrere Komponenten der Gesamtkosten beibehalten. Diese diskretionäre Obergrenze kann sich positiv auf die Performance der Anteilsklasse auswirken.

A 3. Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Umtausch von Anteilen

Aufgrund der geplanten Verschmelzung wird der eingebrachte Fonds am Datum des Inkrafttretens alle seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einschließlich aller aufgelaufenen Erträge und Verbindlichkeiten in den aufnehmenden Fonds einbringen. Daher erhalten Anteilinhaber, die am Datum des Inkrafttretens weiterhin Anteile am eingebrachten Fonds halten, entsprechende Anteile am aufnehmenden Fonds.

Das verwaltete Vermögen des eingebrachten Fonds belief sich zum 31. Juli 2024 auf 23,16 Millionen EUR und das des aufnehmenden Fonds belief sich zum 31. Juli 2024 auf 56,47 Millionen USD.

Die Anzahl der entsprechenden Anteile am aufnehmenden Fonds, die an jeden Anteilinhaber des eingebrachten Fonds auszugeben sind, der zum Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung weiterhin Anteile am eingebrachten Fonds hält, wird anhand eines „Umtauschverhältnisses“ am Stichtag berechnet. Das „Umtauschverhältnis“ ist der Faktor, der ausdrückt, wie viele Anteile der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Fonds für einen Anteil einer Anteilsklasse des eingebrachten Fonds ausgegeben werden, und wird auf sechs (6) Dezimalstellen berechnet. Zur Berechnung dieses Verhältnisses wird der Preis der entsprechenden Anteilsklasse des eingebrachten Fonds durch den Preis der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Fonds geteilt.

Die Annullierung aller bestehenden Anteile des eingebrachten Fonds und die Ausgabe der entsprechenden Anteile des aufnehmenden Fonds erfolgt auf der Grundlage des nicht gerundeten Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklassen des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt am Datum des Inkrafttretens. Bitte beachten Sie, dass der Nettoinventarwert pro Anteil des eingebrachten Fonds und der Nettoinventarwert pro Anteil des aufnehmenden Fonds am Datum des Inkrafttretens nicht unbedingt identisch sind. Während der Gesamtwert der Beteiligung vor und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung nahezu identisch ist (es können sich unerhebliche, auf Rundung zurückzuführende Differenzen ergeben), erhalten Anteilinhaber des eingebrachten Fonds, die zum Datum des Inkrafttretens weiterhin Anteile am eingebrachten Fonds halten, möglicherweise eine Anzahl von Anteilen am aufnehmenden Fonds, die sich von der zuvor am eingebrachten Fonds gehaltenen Anteilanzahl unterscheidet.

Bitte beachten Sie, dass im Fall einer Abrundung bei der Bestimmung des Umtauschverhältnisses die Anteilinhaber des eingebrachten Fonds Anteile mit einem Wert erhalten, der minimal geringer ist als der tatsächliche Wert bei Übertragung, sodass die Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds hierdurch einen dieser Abrundung entsprechenden Gewinn erzielen. Wenn das Umtauschverhältnis aufgerundet wird, erhalten die Anteilinhaber des eingebrachten Fonds Anteile mit einem Wert, der minimal höher ist als der tatsächliche Wert bei Übertragung, sodass die Anlagen der Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds proportional dazu an Wert verlieren.

Wenn die Anwendung des maßgeblichen Umtauschverhältnisses nicht zur Ausgabe von ganzen Anteilen führt, erhalten Anteilinhaber des eingebrachten Fonds, die zum Datum des Inkrafttretens weiterhin Anteile des eingebrachten Fonds halten, Anteilsbruchteile bis zu drei (3) Dezimalstellen in der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Fonds, im Einklang mit den Bestimmungen des Verkaufsprospekts.

Anteilinhaber, die nach dem Datum des Inkrafttretens Anteile des aufnehmenden Fonds zeichnen und die in ihrem Antrag eine bestimmte Anzahl Anteile (statt eines anzulegenden Geldbetrags) angeben, sollten beachten, dass der Gesamtzeichnungspreis für diese Anteile des aufnehmenden Fonds aufgrund des unterschiedlichen Nettoinventarwerts pro Anteil bei eingebrachtem und aufnehmendem Fonds von dem Betrag abweichen kann, der für eine Zeichnung von Anteilen des eingebrachten Fonds zu zahlen gewesen wäre.

Am Datum des Inkrafttretens erfolgt die Bewertung des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds und danach erfolgen alle zukünftigen Bewertungen des aufnehmenden Fonds gemäß den im Verkaufsprospekt und in der Satzung von Invesco Funds dargelegten Bewertungsgrundsätzen. Zur Klarstellung: Es besteht effektiv kein Unterschied zwischen den Bewertungsgrundsätzen des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds und die Übernahme der für den aufnehmenden Fonds geltenden Bewertungsgrundsätze hat keine Auswirkungen auf Anteilinhaber, die am Datum des Inkrafttretens weiterhin Anteile am eingebrachten Fonds halten.

Wenn Sie Ihre Anteile am eingebrachten Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens nicht zurücknehmen/umtauschen lassen, stellt die Register- und Transferstelle Ihnen nach dem Datum des Inkrafttretens eine schriftliche Bestätigung mit Einzelheiten zum angewendeten Umtauschverhältnis sowie mit der Anzahl der Anteile aus, die Sie zum Datum des Inkrafttretens aufgrund der Verschmelzung in der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Fonds erhalten haben.

Auf die Ausgabe von Anteilen des aufnehmenden Fonds im Rahmen dieser geplanten Verschmelzung wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

A 4. Geplantes Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung

Die geplante Verschmelzung wird voraussichtlich am 21. Februar 2025 oder an einem späteren Datum in Kraft treten, das vom Verwaltungsrat bestimmt wird und bis zu vier (4) Wochen nach diesem Datum liegen kann, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der CSSF zu diesem späteren Datum und der unmittelbaren schriftlichen Mitteilung dieses Datums an die Anteilinhaber, die zum Datum des Inkrafttretens (das „Datum des Inkrafttretens“) Anteile am eingebrachten Fonds halten.

Sofern der Verwaltungsrat ein späteres Datum des Inkrafttretens bestimmt, kann er außerdem alle daraus resultierenden Anpassungen am Terminplan der Verschmelzung vornehmen, die ihm angebracht erscheinen.

Bitte lesen Sie Anhang 2 zu diesem Rundschreiben sorgfältig, da er einen Terminplan für die geplante Verschmelzung enthält.

A 5. Regeln in Bezug auf die Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und Behandlung des eingebrachten Fonds

Zum Datum des Inkrafttretens werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des eingebrachten Fonds an den aufnehmenden Fonds übertragen und alle Anteilinhaber, die zu diesem Zeitpunkt weiterhin Anteile am eingebrachten Fonds halten, haben im Austausch für diese Anspruch auf Erhalt von Anteilen am aufnehmenden Fonds.

Daher gehen sämtliche Verbindlichkeiten, die vom eingebrachten Fonds nach dem Datum des Inkrafttretens zu zahlen sind, auf den aufnehmenden Fonds über und werden vom aufnehmenden Fonds gezahlt. Da Verbindlichkeiten täglich verbucht werden und in den täglichen Nettoinventarwert eingehen, haben diese keine Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des eingebrachten Fonds oder des aufnehmenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens. Alle Rechnungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens vorgelegt werden, werden vom eingebrachten Fonds beglichen. Auf Grundlage der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft wird erwartet, dass eine gegebenenfalls zu geringe/zu hohe Rückstellung keine relevanten Auswirkungen auf den NIW des aufnehmenden Fonds und auf Anteilinhaber haben wird, die zum Datum des Inkrafttretens Anteile am eingebrachten Fonds halten.

Darüber hinaus werden ab dem Datum des Inkrafttretens sämtliche Sonderposten (z. B. Quellensteuerrückforderungen, Sammelklagen etc.), die zu einer Zahlung an den eingebrachten Fonds führen, automatisch an den aufnehmenden Fonds übertragen.

Einzelheiten zu den maßgeblichen Anteilsklassen des aufnehmenden Fonds, die Sie erhalten, wenn Sie Ihre Anteile nicht vor der geplanten Verschmelzung zurücknehmen/umtauschen lassen, sind in Anhang 1 zu diesem Rundschreiben dargelegt. Wie in Abschnitt A2 dargelegt, ist beabsichtigt, dass die Anteilinhaber des eingebrachten Fonds in die entsprechende Anteilsklasse des aufnehmenden Fonds mit äquivalenten Merkmalen übergehen.

B. Sonstige Angelegenheiten in Bezug auf die geplante Verschmelzung

B 1. Recht auf Zeichnung und/oder Rücknahme oder Umtausch von Anteilen

Die Zustimmung der Hauptversammlung der Anteilinhaber des eingebrachten Fonds ist für die Durchführung der Verschmelzung nicht erforderlich.

Wenn die geplante Verschmelzung nicht Ihren Anforderungen entspricht, können Sie jederzeit bis einschließlich 14. Februar 2025 13.00 Uhr MEZ:

- Ihre Anteile zurücknehmen lassen, was im Einklang mit den Bedingungen im Verkaufsprospekt erfolgt, ohne dass Rücknahmegebühren anfallen, oder
- Ihre Anteile der jeweiligen Anteilsklasse kostenlos* gegen Anteile eines anderen Fonds von Invesco Funds umtauschen lassen (vorbehaltlich der im Verkaufsprospekt dargelegten Mindestanlagebeträge und Anlagevoraussetzungen und der Zulassung des jeweiligen Fonds zum Vertrieb in Ihrem Land). Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an das Anlegerbetreuungsteam unter + 353 1 439 8100 (Option 2), an Ihren örtlichen Vertreter oder an Ihre örtliche Invesco-Niederlassung.

*Wir erheben zwar keine Gebühren für Ihre Umtauschanweisungen, jedoch ist es möglich, dass Ihre Bank, Ihre Verkaufsstelle oder Ihr Finanzberater Abwicklungs-, Umtausch- und/oder Transaktionsgebühren erheben. Wir empfehlen Ihnen, sich bei diesbezüglichen Fragen an Ihre Bank, Ihre Verkaufsstelle oder Ihren Finanzberater zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eine Rücknahme einer Veräußerung Ihrer Beteiligung am aufnehmenden Fonds gleichkommt und steuerliche Folgen haben kann.

Wenn Sie Fragen zu Ihrer persönlichen steuerlichen Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Anlageberater.

Vom 14. Februar 2025 13.00 Uhr MEZ bis 21. Februar 2025 werden der Handel mit dem eingebrachten Fonds sowie Übertragungen in den eingebrachten Fonds ausgesetzt, damit das Verschmelzungsverfahren effizient abgeschlossen werden kann.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der Fonds ab dem 18. Dezember 2024 vor dem Hintergrund der beabsichtigten Zusammenlegung des Fonds für neue Anleger geschlossen wurde. Bestehende Anteilinhaber konnten und können weiterhin ihre Anteile an den jeweiligen Anteilsklassen des Fonds, in dem sie investiert sind, gemäß den im Prospekt dargelegten Bestimmungen bis zum 14. Februar 2025, wie im nachstehenden Abschnitt B näher beschrieben, zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen lassen.

Wenn die geplante Verschmelzung abgeschlossen ist und Sie Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds werden, können Sie Ihre Anteile am aufnehmenden Fonds zurücknehmen lassen, vorbehaltlich der üblichen im Verkaufsprospekt dargelegten Verfahren.

Anteilinhaber, die mit der Verschmelzung einverstanden sind und aufgrund der Verschmelzung im Austausch gegen ihre Anteile am eingebrachten Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds erhalten möchten, brauchen am Datum des Inkrafttretens nichts zu tun.

Die Verschmelzung wird für alle Anteilinhaber des eingebrachten Fonds verbindlich, die ihr bereits erwähntes Recht auf Rücknahme bzw. Umtausch nicht innerhalb des dargelegten Zeitrahmens ausüben.

B 2. Kosten

Es bestehen keine nicht amortisierten Gründungskosten in Bezug auf den eingebrachten Fonds oder den aufnehmenden Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die mit der Vorbereitung und Durchführung der geplanten Verschmelzung verbundenen Kosten einschließlich aller Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten.

Informationen zu Kosten, die aus der Neuausrichtung des vom eingebrachten Fonds gehaltenen Anlagenportfolios entstehen, finden Sie im vorstehenden Abschnitt A2.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt keine Verantwortung für die individuelle steuerliche Situation von Kunden. Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt B3 oder wenden Sie sich an einen professionellen Berater, wenn Sie Fragen zu den Auswirkungen der geplanten Verschmelzung haben.

B 3. Steuern

Die Anteilinhaber sollten sich über die steuerlichen Folgen der geplanten Verschmelzung informieren. Dasselbe gilt für den aktuellen Steuerstatus des aufnehmenden Fonds nach dem Recht der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Sitzes, ihres Aufenthalts oder ihrer Eintragung.

C. Verfügbarkeit von Dokumenten und Informationen zum aufnehmenden Fonds

Englischsprachige Exemplare aller Basisinformationsblätter des aufnehmenden Fonds sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.invescomanagementcompany.lu) kostenfrei erhältlich, und Übersetzungen der Basisinformationsblätter sind auf den lokalen Internetseiten von Invesco verfügbar, auf die über www.invesco.com zugegriffen werden kann. Wir raten Ihnen zur Lektüre der relevanten Basisinformationsblätter, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Alle maßgeblichen Basisinformationsblätter können auch beim **Anlegerbetreuungsteam** unter +353 1 439 8100 (Option 2) angefordert werden.

Der Verkaufsprospekt enthält weitere Informationen über den aufnehmenden Fonds. Er ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft erhältlich: www.invescomanagementcompany.lu. Nach Maßgabe des örtlichen Rechts finden Sie diese auch auf den lokalen Internetseiten von Invesco, auf die über www.invesco.com zugegriffen werden kann.

Exemplare der Satzung, der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte und des Verkaufsprospekts der SICAV sind auf Anfrage kostenlos an folgenden Stellen erhältlich:

- am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft in 37A Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, oder
- am eingetragenen Sitz der SICAV im Vertigo Building – Polaris, 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg, während der üblichen Geschäftszeiten.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass die Verwahrstelle der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 verpflichtet ist, bestimmte Angelegenheiten in Bezug auf die geplante Verschmelzung zu prüfen, und dass die unabhängigen Abschlussprüfer der SICAV Angelegenheiten in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis, die bereits beschrieben wurden, bestätigen müssen. Sie haben Anspruch auf kostenlosen Erhalt einer Kopie der Konformitätserklärung der Verwahrstelle und des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers der SICAV, und Sie können diese auf dieselbe Weise und an derselben Stelle beziehen wie im voranstehenden Absatz dargelegt.

D. Weitere Informationen

Sie möchten weitere Informationen in Bezug auf die geplante Verschmelzung erhalten? Bitte richten Sie Ihre Anfrage an den **eingetragenen Sitz der SICAV** oder wenden Sie sich an das **Anlegerbetreuungsteam** (Tel. +353 1 439 8100 / Option 2) oder an **Ihren örtlichen Vertreter oder an Ihre örtliche Invesco-Niederlassung**.

- **Für Anteilinhaber in Deutschland:** Wenn Sie als Vertriebsstelle für Anteilinhaber in Deutschland tätig sind/Wertpapierdepots für Anteilinhaber in Deutschland führen, beachten Sie bitte, dass Sie dazu verpflichtet sind, dieses Schreiben per dauerhaftem Datenträger an Ihre Endkunden weiterzuleiten. In diesem Fall schicken Sie die Rechnung für die Kostenerstattung bitte in englischer Sprache und unter Angabe der USt.-Nr. LU24557524 an: Durable Media Department, Invesco Management SA, 37A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Bitte verwenden Sie das BVI-Format. Weitere Informationen zur Rechnungsstellung sind von durablemediainvoice@invesco.com oder telefonisch unter +352 27 17 40 84 erhältlich.
- **Für Anteilinhaber in der Schweiz:** Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung der SICAV sowie die Jahres- und Zwischenberichte der SICAV sind kostenlos bei der Schweizer Vertretung erhältlich. Invesco Asset Management (Switzerland) Ltd., Talacker 34, 8001 Zürich, ist die Schweizer Vertretung, und BNP PARIBAS, Paris, Niederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, ist die Schweizer Zahlstelle.

- **Für Anteilinhaber in Italien:** Rücknahmen werden gemäß den Bedingungen im Verkaufsprospekt durchgeführt. Anteilinhaber können ihre Anteile zurücknehmen lassen, ohne dass sonstige Rücknahmegebühren als die von den jeweiligen Zahlstellen in Italien erhobenen Vermittlungsgebühren anfallen, wie im Anhang zum aktuellen italienischen Antragsformular angegeben, das auf der Website www.invesco.it verfügbar ist.
- **Für Anteilinhaber im Vereinigten Königreich:** Bitte beachten Sie die wesentlichen Anlegerinformationen („KIIDs“) des eingebrachten und des aufnehmenden Fonds, die auf der lokalen Website für das Vereinigte Königreich im Einklang mit den Anforderungen im Vereinigten Königreich verfügbar sind.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen haben, dieses Schreiben zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Carroll



Verwaltungsratsmitglied
für und im Auftrag von
Invesco Funds

Bestätigt von

Peter Carroll



Verwaltungsratsmitglied
für und im Auftrag der
Invesco Management S.A.

Anhang 1

Wesentliche Unterschiede und Übereinstimmungen zwischen dem eingebrachten Fonds und dem aufnehmenden Fonds

Begriffe, die in diesem Anhang zur Beschreibung des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesen wird.

Diese Tabelle enthält Einzelheiten zu den wesentlichen Unterschieden und Gemeinsamkeiten des eingebrachten Fonds und des aufnehmenden Fonds, die für Sie wichtig sind. Ausführliche Einzelheiten zum eingebrachten Fonds und zum aufnehmenden Fonds sind im Verkaufsprospekt dargelegt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich die Anlagepolitik des eingebrachten Fonds von der des aufnehmenden Fonds unterscheidet (wenngleich sowohl der eingebrachte Fonds als auch der aufnehmende Fonds eine globale Strategie für festverzinsliche Anlagen verfolgen). Darüber hinaus bestehen weitere Unterschiede, die im nachstehenden Anhang 1 erläutert werden (z. B. Basiswährung, typisches Anlegerprofil, erwartete Hebelwirkung, Benchmark zu Vergleichszwecken). Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die wichtigsten Dienstleister (wie die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Abschlussprüfer), die Arten und Bezeichnungen der Anteilsklassen und die operativen Merkmale (wie Geschäftstage, Handelsschluss, Abrechnungstag, NIW-Berechnung, Ausschüttungspolitik und Berichte) sind für den eingebrachten Fonds und den aufnehmenden Fonds jedoch identisch.

	Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
Name des Teilfonds	Invesco Real Return (EUR) Bond Fund	Invesco Global Flexible Bond Fund
Basiswährung	EUR	USD
Anteilsklassen und ISIN-Codes	A – thesaurierend (LU0119747243) C – thesaurierend (LU0119747839) E – thesaurierend (LU0119749538) R – thesaurierend (LU0607521415) Z (GBP hedged) – thesaurierend (LU1981114736) Z – thesaurierend (LU1814059298)	A (EUR hedged) – thesaurierend (LU1332269585) C (EUR hedged) – thesaurierend (LU2903430978) E (EUR hedged) – thesaurierend (LU2903431190) R (EUR hedged) – thesaurierend (LU1332270328) Z (GBP hedged) – thesaurierend (LU2305834553) Z (EUR hedged) – thesaurierend (LU2903431273)
Anlageverwalter	Invesco Asset Management Limited	Invesco Asset Management Limited
Unteranlageverwalter	Entfällt	Invesco Advisers, Inc.
Aktuelles Anlageziel und Anlagepolitik und Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten	Ziel des Fonds ist, über einen Marktzyklus hinweg eine in EUR gemessene Realrendite (d. h. eine über der Inflation liegende Rendite) zu erwirtschaften.	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung einer maximalen Gesamtrendite über einen Marktzyklus hinweg an. Der Fonds versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein Portfolio aus Schuldtiteln in beliebiger Währung investiert. Der

Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
Der Fonds versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er ein Engagement in Höhe von mindestens 50 % seines NIW bei weltweit begebenen, an die Inflation gekoppelten Anleihen und anderen inflationsgebundenen Schuldtiteln eingeht. Darüber hinaus können zur Erreichung des Anlageziels des Fonds oder zum Zwecke des Liquiditätsmanagements insgesamt bis zu 50 % des NIW des Fonds in anderen Schuldtiteln, die von Regierungen, supranationalen Einrichtungen, Gebietskörperschaften und nationalen öffentlichen Einrichtungen begeben wurden, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, verbrieften Verbindlichkeiten (wie etwa MBS und ABS), zulässigen Darlehen sowie Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die Anlagen in Schuldtiteln können Schuldtitel mit und ohne Investment Grade-Rating sowie Schuldtitel ohne Kreditrating umfassen. Zu den verbrieften Verbindlichkeiten können auch gewerbliche hypothekenbesicherte Wertpapiere (Commercial Mortgage Backed Securities, CMBS) und Residential Mortgage Backed Securities (RMBS), einschließlich von Collateralised Mortgage Obligations (CMO) und Collateralised Loan Obligations (CLO), zählen. Das Engagement in MBS kann über (von staatlich geförderten Unternehmen wie Fannie Mae, Freddie Mac oder Ginnie Mae begebene) staatliche Titel oder (in der Regel von einer Investment Bank begebene) nichtstaatliche Papiere erzielt werden. Das Engagement in ABS/MBS kann zudem sowohl vor- als auch nachrangige Tranchen umfassen. Engagements in zulässigen Darlehen werden in der Regel durch eine Anlage in Collateralised Loan Obligations (CLOs), Organismen für gemeinsame Anlagen, Floating Rate Notes (FRNs) sowie Swaps und	Anlageverwalter verfolgt einen flexiblen Multi-Sektor-Ansatz, der Risiken bezüglich Zinsen, Krediten und Währungen einschließt. Der vom Anlageverwalter verfolgte Anlageprozess ist flexibel, weshalb der Fonds je nach Marktumfeld eine opportunistische Zuweisung zu Sektoren für festverzinsliche Anlagen vornehmen kann. Die Schuldtitel können Schuldtitel mit und ohne Investment Grade-Rating, sonstige verbrieft Verbindlichkeiten (wie etwa ABS und MBS) sowie Schuldtitel ohne Bewertung umfassen und von Regierungen, quasistaatlichen Rechtssubjekten oder Unternehmen begeben sein. Zu den verbrieften Verbindlichkeiten können auch gewerbliche hypothekenbesicherte Wertpapiere (Commercial Mortgage Backed Securities, CMBS) und Residential Mortgage Backed Securities (RMBS), einschließlich von Collateralised Mortgage Obligations (CMO), zählen. Engagements in zulässigen Darlehen werden in der Regel durch eine Anlage in Collateralised Loan Obligations (CLOs), Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Floating Rate Notes (FRNs) sowie Swaps und anderen Derivaten auf für OGAW zulässige Kreditindizes eingegangen. Insgesamt bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds können in Geldmarktinstrumente oder andere übertragbare Wertpapiere investiert werden, die die obigen Anforderungen nicht erfüllen. Der Fonds darf bis zu 10 % seines NIW in Wandelanleihen anlegen.

Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
anderen Derivaten auf für OGAW zulässige Kreditindizes eingegangen. Anlagen in Wandelanleihen und Optionsanleihen dürfen zusammen 25 % des NIW des Fonds nicht überschreiten. Auch wenn der Fonds nicht die Absicht hat, in Aktienwerten anzulegen, kann es vorkommen, dass derartige Wertpapiere infolge einer Kapitalmaßnahme oder sonstiger Umwandlungen gehalten werden. Der Fonds darf bis zu 10 % seines NIW in Wandelanleihen anlegen. Der Fonds darf bis zu 5 % seines NIW in Wertpapiere investieren, die entweder in Verzug sind oder für die nach Bestimmung der SICAV ein hohes Verzugsrisiko angenommen wird („notleidende Wertpapiere“). Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Fonds kann unter anderem auch Derivate auf Kredite, Zinssätze (einschließlich Inflation) und Währungen umfassen, und sie können zum Aufbau von Long- und Short-Positionen eingesetzt werden. Diese Derivate können unter anderem Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Zinsswaps, Inflationsswaps, Devisenterminkontrakte, TBA Mortgages, Futures-Kontrakte und Optionen umfassen. Nicht auf Euro lautende Anlagen sollen nach Ermessen des Anlageverwalters gegen Euro abgesichert werden. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in Anhang B des Verkaufsprospekts, wo die vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR verfügbar sind.	Aktien und aktienbezogene Instrumente können bis zur Höhe von maximal 15 % des NIW des Fonds angelegt werden. Der Fonds darf bis zu 20 % seines NIW in Wertpapiere investieren, die entweder in Verzug sind oder für die nach Bestimmung der SICAV ein hohes Verzugsrisiko angenommen wird („notleidende Wertpapiere“). Der Fonds kann im Umfang von weniger als 10 % seines NIW über Bond Connect auf chinesische Onshore-Anleihen im CIBM zugreifen. Der Einsatz von Derivaten durch den Fonds kann unter anderem auch Derivate auf Kredite, Zinssätze, Währungen, Aktien und Volatilität umfassen. Sie können zum Aufbau von Long- und Short-Positionen eingesetzt werden. Abhängig vom Marktumfeld kann der Fonds Relative-Value-Futures auf kurzfristige Zinssätze (unter 2 Jahren) und Swaps (festverzinsliche Instrumente mit kurzer Duration (unter 2 Jahren), die für das Durationsmanagement verwendet werden) enthalten. Wenn solche Transaktionen nicht für das Duration-Netting verwendet werden können, dienen diese Transaktionen normalerweise der Absicherung (z. B. wenn die Portfolioduration über dem Ziel liegt, werden diese Transaktionen für das Duration-Netting verwendet) und Anlagezwecken (z. B. wenn die Portfolioduration unter dem Ziel liegt oder um Relative-Value-Strategien umzusetzen). Weitere Informationen über die potenziell hohe Hebelwirkung des Fonds finden Sie am Anfang von Anhang A (Methoden zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials der Fonds und erwartete Hebelwirkung der Fonds). Die oben aufgeführten Derivate können für ein effizientes Portfoliomanagement, Absicherung (z. B. Devisentermingeschäfte zur

	Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
	Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken und zu Anlagezwecken einsetzen (weitere Einzelheiten über die Verwendung von Derivaten zu Anlagezwecken sind dem vorstehenden Punkt „Anlagepolitik“ zu entnehmen). Voraussichtlich werden 0 % des Nettoinventarwerts des Fonds Total Return Swaps ausgesetzt sein. Unter normalen Umständen werden höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds Total Return Swaps ausgesetzt sein.	Absicherung von Währungsrisiken, Zinsfutures und Swaps gegen Zinsrisiken und Credit Default Swaps gegen Kreditrisiken) oder für Anlagezwecke verwendet werden, die auf den vorherrschenden Marktbedingungen und den Einschätzungen des Anlageverwalters basieren. Weitere Informationen zu den ESG-Kriterien des Fonds finden Sie in Anhang B des Verkaufsprospekts, wo die vorvertraglichen Informationen des Fonds gemäß Artikel 8 der SFDR verfügbar sind. Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken und zu Anlagezwecken einsetzen (weitere Einzelheiten über die Verwendung von Derivaten zu Anlagezwecken sind dem vorstehenden Punkt „Anlagepolitik“ zu entnehmen). Voraussichtlich werden 0 % des Nettoinventarwerts des Fonds Total Return Swaps ausgesetzt sein. Unter normalen Umständen werden höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds Total Return Swaps ausgesetzt sein.
SFDR-Klassifizierung	Art. 8	Art. 8
Typischen Anlegerprofil	Der Fonds ist gegebenenfalls für Anleger interessant, die über ein Engagement in einem Portfolio von weltweit begebenen Schuldtiteln eine mittelfristige Realrendite in EUR (d. h. eine über der Inflation liegende Rendite) erzielen wollen und bereit sind, eine moderate Volatilität in Kauf zu nehmen. Aufgrund des Engagements des Fonds in derivativen Finanzinstrumenten kann die Volatilität bisweilen verstärkt werden.	Der Fonds ist gegebenenfalls für Anleger interessant, die über ein Engagement in einem Portfolio von Schuldtiteln von Emittenten aus aller Welt und aktiven Währungspositionen eine mittelfristige Rendite erzielen wollen und bereit sind, eine zumindest moderate Volatilität in Kauf zu nehmen. Aufgrund des Engagements des Fonds in hochverzinslichen Schuldtiteln, in Schwellenmärkten und in derivativen Finanzinstrumenten kann die Volatilität bisweilen verstärkt werden.
Methodik zur Berechnung des Gesamtrisikopotenzials	Absoluter VaR	Absoluter VaR

	Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
Erwartete Hebelwirkung	150 %	900 % Die höhere Hebelung, wie oben beschrieben, wird hauptsächlich durch Relative-Value-Futures auf kurzfristige Zinssätze (weniger als 2 Jahre) und Swaps (festverzinsliche Instrumente mit einer kurzen Duration, die für das Durationsmanagement verwendet werden) angetrieben. Das kurzfristige Engagement in Verbindung mit der niedrigen Volatilität der kurzfristigen Zinssätze führt zu einer extrem niedrigen Volatilität dieser Instrumente und erfordert daher große fiktive Positionen, um ein bedeutendes Engagement in diesen Märkten zu erzielen. Dementsprechend ist eine hohe fiktive Hebelung nicht unbedingt repräsentativ für das wirtschaftliche Risiko eines jeden Fonds.
Zu Vergleichszwecken verwendeter Index	<u>Name der Benchmark:</u> ICE BofA 1-10 Year Euro Inflation-Linked Government Index (Total Return) <u>Verwendung der Benchmark:</u> Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch die Benchmark eingeschränkt, die zu Vergleichszwecken verwendet wird. Da die Benchmark jedoch die Anlagestrategie in geeigneter Weise repräsentiert, ist es wahrscheinlich, dass einige der im Fonds vertretenen Emittenten auch Bestandteile der Benchmark sind. Bei einem aktiv gemanagten Fonds verändert sich diese Überschneidung, und diese Angabe kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Der Anlageverwalter verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Portfoliokonstruktion. Infolgedessen wird erwartet, dass die Risiko-Rendite-Eigenschaften des Fonds im Laufe der Zeit erheblich von der Benchmark abweichen können. Für einige Anteilklassen ist die Benchmark möglicherweise nicht repräsentativ. Es kann eine andere Version der Benchmark verwendet werden. Es kann auf eine Benchmark verzichtet werden, wenn kein geeigneter Vergleichsindex vorhanden ist. Diese Angaben	<u>Name der Benchmark:</u> Bloomberg Global Aggregate Index USD-Hedged (Total Return) <u>Verwendung der Benchmark:</u> Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch die Benchmark eingeschränkt, die zu Vergleichszwecken verwendet wird. Da die Benchmark jedoch die Anlagestrategie in geeigneter Weise repräsentiert, ist es wahrscheinlich, dass die Mehrzahl der im Fonds vertretenen Emittenten auch Bestandteile der Benchmark sind. Bei einem aktiv gemanagten Fonds verändert sich diese Überschneidung, und diese Angabe kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Der Anlageverwalter verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Portfoliokonstruktion. Infolgedessen wird erwartet, dass die Risiko-Rendite-Eigenschaften des Fonds im Laufe der Zeit erheblich von der Benchmark abweichen können. Für einige Anteilklassen ist die Benchmark möglicherweise nicht repräsentativ. Es kann eine andere Version der Benchmark verwendet werden. Es kann auf eine Benchmark verzichtet werden, wenn kein geeigneter Vergleichsindex vorhanden ist. Diese Angaben

	Der eingebrachte Fonds	Der aufnehmende Fonds
	sind für die jeweilige Anteilsklasse auf der folgenden Website zu finden: https://www.invesco.com/emea/en/priips.html .	sind für die jeweilige Anteilsklasse auf der folgenden Website zu finden: https://www.invesco.com/emea/en/priips.html .
Wertpapierleihe	Dieser Fonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der zu einem beliebigen Zeitpunkt verliehene Anteil hängt jedoch von der Dynamik ab, unter anderem von der Gewährleistung einer angemessenen Rendite für den verleihenden Fonds und der Nachfrage nach Krediten am Markt. Aufgrund dieser Anforderungen ist es möglich, dass zu bestimmten Zeiten keine Wertpapiere verliehen werden. Der Anteil des NIW des Fonds, der voraussichtlich Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein wird, ist 20 %. Unter normalen Umständen ist der maximale Anteil des NIW des Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, 50 %.	Dieser Fonds wird Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der zu einem beliebigen Zeitpunkt verliehene Anteil hängt jedoch von der Dynamik ab, unter anderem von der Gewährleistung einer angemessenen Rendite für den verleihenden Fonds und der Nachfrage nach Krediten am Markt. Aufgrund dieser Anforderungen ist es möglich, dass zu bestimmten Zeiten keine Wertpapiere verliehen werden. Der Anteil des NIW des Fonds, der voraussichtlich Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein wird, ist 20 %. Unter normalen Umständen ist der maximale Anteil des NIW des Fonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, 50 %.

Anhang 2

Zeitplan der geplanten Verschmelzung

Wichtige Termine	
Ereignis	Datum
Herausgabe des Rundschreibens an die Anteilinhaber	10. Januar 2025
Neugewichtung des Portfolios*	Vom 7. Februar 2025 bis 21. Februar 2025
Letzter Handelstag für die Anteile des eingebrachten Fonds (für den Eingang von Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- oder Übertragungsanträgen)	14. Februar 2025**
Letzte Bewertung des eingebrachten Fonds	21. Februar 2025
Datum des Inkrafttretens	21. Februar 2025 oder ein späteres Datum, das vom Verwaltungsrat bestimmt wird und bis zu vier (4) Wochen nach diesem Datum liegen kann, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der maßgeblichen Aufsichtsbehörden zu diesem späteren Datum und der unmittelbaren schriftlichen Mitteilung dieses Datums an die Anteilinhaber. Sofern der Verwaltungsrat ein späteres Datum des Inkrafttretens bestimmt, kann er außerdem alle daraus resultierenden Anpassungen am Terminplan der Verschmelzung vornehmen, die ihm angebracht erscheinen.
Erster Handelstag für die im Zuge der geplanten Verschmelzung ausgegebenen Anteile des aufnehmenden Fonds	24. Februar 2025
Herausgabe der schriftlichen Bestätigung des Umtauschverhältnisses und der Anzahl von Anteilen am aufnehmenden Fonds an die Anteilinhaber***	Vor Ablauf von 21 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens

* Anteilinhaber, die während des Neugewichtungszeitraums im eingebrachten Fonds verbleiben, tragen die Kosten der Neugewichtung in dem Umfang, in dem die Kosten der Neugewichtung vom eingebrachten Fonds getragen werden, und der eingebrachte Fonds trägt die Kosten der Neugewichtung bis zu einem Höchstbetrag von 40 Bp. des NIW des eingebrachten Fonds zum Neugewichtungstag.

** Ihre Bank, Ihre Vertriebsstelle oder Ihr Finanzberater können unterschiedliche Vereinbarungen treffen. Bitte sprechen Sie mit ihnen, um die entsprechenden Vereinbarungen zu bestätigen.

*** Anteilinhaber, die weiterhin im eingebrachten Fonds vertreten sind, können nach dem Datum des Inkrafttretens auf übliche Weise Informationen über Ihre Anteile am aufnehmenden Fonds erhalten (z. B. durch Überprüfung Ihres Kontostandes oder über Ihre Bank, Ihre Vertriebsstelle oder Ihren Finanzberater, der in Ihrem Namen prüfen kann), bevor Sie die schriftliche Bestätigung erhalten.